

Tarifvertrag mit dem ASB Ortsverband Lübbenau/Vetschau e.V. ist unterzeichnet und zum 1. September 2016 in Kraft getreten

Der Vorstandsvorsitzende des ASB Ortsverband Lübbenau/Vetschau e.V. hat am 26.09.2016 die Tarifverträge unterzeichnet. Somit sind die Tarifverträge zum 1. September 2016 und der Tarifvertrag für die Auszubildenden zum 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Hier eine Zusammenfassung der Tarifverträge:

Geltungsbereich (§ 1):

Gilt für Beschäftigte, die Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaft sind.

Gilt nicht für:

- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
- b) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
- c) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.
- e) Kaufmännische Leitungen von Alten- und Pflegeheimen (Heimleitung)
- f) Leitung des Bereichs „Fahrdienst“
- g) Leitung des Bereichs „Kinder und Jugendhilfe“
- h) Sonstige mit den Buchstaben e bis g vergleichbare Leitungsfunktionen, deren Entgelt nicht im Tarifvertrag geregelt ist.

Arbeitszeit (§ 6)

Durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich – Ausgleichszeitraum: 12 Monate

Am 24. und 31.12. Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes bzw. Ersatzfrei (§ 6 Abs. 3) .

Feiertagsregelung (§ 7)

für Beschäftigte, die nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- und Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht: Fällt der Feiertag auf einen Werktag, dann vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Urlaub (§ 24):

Grundurlaub: 28 Tage

Ab 5 Jahre Beschäftigungszeit: 29 Tage

Ab 10 Jahre Beschäftigungszeit: 30 Tage

Beschäftigte, die nach einem Dienstplan arbeiten, der Arbeit am Sonnabend, Sonntag und Feiertag vorsieht, erhalten **ab dem 50. vollendeten Lebensjahr 1 Tag Zusatzurlaub.**

Zusatzurlaub für Nachtarbeit (§ 25):

110 Nachtstunden 1 Arbeitstag

220 Nachtstunden 2 Arbeitstage

330 Nachtstunden 3 Arbeitstage

440 Nachtstunden 4 Arbeitstage

Bezahlte Arbeitsbefreiungen (§ 27):

Niederkunft Ehepartnerin/ eingetragene Lebenspartnerin:	1 Arbeitstag
Tod Ehepartner/in/ eingetragene/r Lebenspartner/in, Kind, Elternteil:	2 Arbeitstage
25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	1 Arbeitstag

Zeitzuschläge (§ 9):

Überstunden: 30% und für die „oberen“ Entgeltgruppen 15%

Nachtarbeit: 20% (Nachtarbeit ist die Arbeit von 21 Uhr bis 6 Uhr)

Sonntagsarbeit: 25%

Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich: 35% - ohne Freizeitausgleich: 135%

Arbeit am 24. und 31.12. ab 12 Uhr: 35%

Arbeit am Samstag von 13 Uhr bis 20 Uhr (wenn keine Wechsel- oder Schichtzulage): 20%

Wechselschichtzulage für Wechselschichtarbeit (§ 9 Abs. 4):

105 EUR (bei Teilzeit anteilig).

Begriffsdefinition unter § 33 Nr. 14 und 15:

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (Nr. 15) vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte innerhalb eines Kalendermonats mindestens zu **zwei** Nachtschichten (Nr. 8) herangezogen wird.

Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtzulage bei Schichtarbeit (§ 9 Abs. 5):

40 EUR (bei Teilzeit anteilig).

Begriffsdefinition unter § 33 Nr. 11:

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Ausgleich für „Holen aus dem Frei“ (§ 9a)

Bei freiwilligem Übernehmen eines Dienstes an einem freien Tag, wenn der Beschäftigte innerhalb einer Frist von 72 Stunden und weniger vor Dienstbeginn „gerufen“ (angefragt) wird:

An einem Arbeitstag: 25 EUR

An einem Sonnabend: 30 EUR

An einem Sonn- und Feiertag: 50 EUR

Regelung gilt nicht für die „Kinder- und Jugendhilfe“ und nicht für den „Fahrdienst“.

Rufbereitschaftsdienstentgelte (§ 9 Abs. 3)

Tägliche Pauschale:

Montag bis Freitag das zweifache Stundenentgelt

Samstag, Sonntag und Feiertag das dreifache Stundenentgelt.

Bei weniger als 12 Stunden Rufbereitschaft 12,5% des Stundenentgeltes pro Rufbereitschaftsdienststunde

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 10 - wie TVöD BT-B)

Die Zeit wird mit 25% als Arbeitszeit gewertet. Für den 9. und die weiteren Bereitschaftsdienste im Monat zusätzlich 15% als Arbeitszeit (Summe 40% Arbeitszeit ab dem 9. Bereitschaftsdienst). Für die Zeit der Nachtstunden wird ein Zeitzuschlag von 15% gezahlt.

Arbeitszeit im Rettungsdienst (§ 11)

Bei regelmäßiger Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens

- a) zwei Stunden täglich: Verlängerung bis 11 Stunden täglich und durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich
- b) drei Stunden täglich: Verlängerung bis 12 Stunden täglich und durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich.

Arbeitszeitkonto (§ 12 - wie TVöD)

Eingruppierung (§ 13):

Die Eingruppierung erfolgt nach dem gesonderten Tarifvertrag über die Entgeltordnung.

Tabellenentgelt (§ 15)

Es gibt 5 Entgelttabellen (abgedruckt auf den Seiten 7 bis 9):

- P – Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Pflege und Betreuung“,
- S – Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“,
- R – Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Rettungsdienst“,
- A – Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Allgemeine Verwaltung, Küche, Reinigung, Wäscherei“
- F – Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Fahrdienste“.

Stufen der Entgelttabelle (§ 16)

- a. für Beschäftigte im Bereich „Pflege und Betreuung“ 5 Stufen,
- b. für Beschäftigte im Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“ 6 Stufen,
- c. für Beschäftigte im Bereich „Rettungsdienst“ 6 Stufen,
- d. für Beschäftigte im Bereich „Allgemeine Verwaltung, Küche, Reinigung, Wäscherei“: 4 Stufen, ab dem 01.01.2017 5 Stufen,
- e. für Beschäftigte im Bereich „Fahrdienste“ 3 Stufen.

Die Stufenaufstiege sind in den §§ 16 a bis 16 e geregelt.

Die Stufenzuordnung bei Höhergruppierung und Wechsel der Tabelle (Wechsel der Tätigkeit) sind in § 17 geregelt.

Jahressonderzahlung (§ 18)

In den „**unteren**“ Entgeltgruppen bis zur Pflegefachkraft, Erzieherin, Facharbeiter/in: **61,5%**

In den „**oberen**“ Entgeltgruppen (ab P7, ab S6, ab A7): **50,0%**

des in den Monat Juli, August, September durchschnittlich gezahlten Entgeltes ohne Überstunden und Mehrarbeitsvergütung (im Jahr 2016 des im September gezahlten Entgeltes).

Zahlbar mit dem Novemberentgelt.

Zusätzliche Jahressonderzahlung für das Jahr 2016 (§ 18 Abs. 2a):

1.000,00 EUR – für Teilzeitbeschäftigte anteilig- zahlbar mit dem Novemberentgelt 2016.

Urlaubsgeld (§ 18a):

Beschäftigte, die am 1. Juli im Arbeitsverhältnis stehen und seit Januar des Kalenderjahres beschäftigt waren, erhalten 250 EUR Urlaubsgeld mit dem Juli-Entgelt. Für Teilzeitbeschäftigte anteilig.

Funktionszulage (siehe § 21 a):

Jubiläumsentgelt (§ 21 Abs. 2) für Beschäftigungszeit von

25 Jahre: 350 EUR

40 Jahre: 500 EUR

Für Teilzeitbeschäftigte anteilig.

Sterbegeld (§ 21 Abs. 3):

Rest des Monatsentgelts plus ein weiteres Monatsentgelt für die Hinterbliebenen.

Auszahlungszeitpunkt (§ 22 Abs. 1):

Am 15. des Monats für den laufenden Kalendermonat

Kündigungsfristen (§ 29):

in den ersten 6 Monaten:	2 Wochen
bis zwei Jahre Beschäftigungszeit:	4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Monats.
ab zwei Jahre Beschäftigungszeit:	1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
ab fünf Jahre Beschäftigungszeit:	2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
ab acht Jahre Beschäftigungszeit:	3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
ab zehn Jahre Beschäftigungszeit:	4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
ab zwölf Jahre Beschäftigungszeit:	5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
ab fünfzehn Jahre Beschäftigungszeit:	6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
ab zwanzig Jahre Beschäftigungszeit:	7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(Anmerkung: Die Kündigungsfristen sind wie in § 622 BGB geregelt.)

Ausschlussfrist (§ 32):

6 Monate nach Fälligkeit.

Überleitungsregelung (§ 34):

Die Beschäftigten werden zum 01.09.2016 in die zutreffende Entgeltgruppe eingruppiert. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle richtet sich nach der zum 31.08.2016 zurückgelegten Beschäftigungszeit.

Bei Beschäftigten, die beim Entgelt einen Anspruch auf Besitzstand haben, erhöht sich das Entgelt zum 01.09.2016 um 2,5% und zum 01.01.2017 um weitere 2,5% (beim Rettungsdienst um 2,0% zum 01.04.2017 – im Frühjahr 2016 erfolgte schon eine Erhöhung bei Rettungsdienst). Der Besitzstand reduziert sich um 50% der zukünftigen, nach dem 30.04.2017 eintretenden Tabellenentgelterhöhung.

Laufzeit des Tarifvertrages (§ 35):

Der Tarifvertrag tritt nach Unterzeichnung zum 01.09.2016 in Kraft und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12.2017 erstmals kündbar.

Regelungen für die Azubis – am 01.10.2016 in Kraft getreten

Für die Azubis gilt ein **eigenständiger Tarifvertrag**, der unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung des ver.di-Bundesvorstands und mit Unterzeichnung zum 01.10.2016 in Kraft tritt.

Probezeit (§ 3):

Für die Ausbildung nach dem BBiG 4 Monate
ansonsten (Pflege) 6 Monate

Ausbildungszeit (§ 7):

40 Stunden wöchentlich

Ausbildungsentgelt (§ 8):

Für Schüler/Schülerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege:

	ab 01.10.2016	ab 01.10.2017
im ersten Ausbildungsjahr	875,00 €,	905,00 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	930,00 €,	960,00 €,
im dritten Ausbildungsjahr	1020,00 €,	1050,00 €,
im vierten Ausbildungsjahr	1020,00 €,	1050,00 €.

Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege während der gestreckten integrativen Ausbildung innerhalb des Bachelor-Studiengangs Pflegewissenschaften (über 4 Jahre):

	ab 01.10.2016
in den ersten 16 Monaten der Ausbildung	678,75 €,
in den nächsten 16 Monaten der Ausbildung	720,00 €,
in den weiteren 16 Monaten der Ausbildung	816,54 €,
in den 12 Monaten zusätzlicher Ausbildung zur Absolvierung einer Wiederholungsprüfung	1050,00 €.

Für Auszubildende in einer Ausbildung nach dem BBiG:

	ab 01.10.2016	ab 01.02.2017
im ersten Ausbildungsjahr	710,00 €,	735,00 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	750,00 €,	775,00 €,
im dritten Ausbildungsjahr	788,00 €,	811,00 €,
im vierten Ausbildungsjahr	838,00 €,	862,00 €.

Urlaub (§ 9): 28 Tage

Vermögenswirksame Leistung (§ 12): 6,65 EUR monatlich

Jahressonderzahlung (§ 13): 61,5% des Entgeltes

Entschädigung für „Holen aus dem Frei“ (§ 15): wie bei den Beschäftigten

Abschlussprämie (§ 16):

Note 1	300 €
Note 2	150 €
Note 3	100 €

Entgelttabellen für Pflege und Betreuung:

		In EUR - gültig ab: 01.09.2016				
Tätigkeitsbeispiele*	Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>		<i>0 Jahre</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>6 Jahre</i>	<i>10 Jahre</i>
Betreuungskräfte, Betreuungsassistenten	P2	1.598,51	1.669,55	1.769,55	1.869,55	1.969,55
Pflegekräfte	P3	1.678,44	1.753,03	1.853,03	1.953,03	2.053,03
Altenpflegehelfer (1jährige Ausbildung)	P4	1.771,68	1.951,68	2.046,68	2.158,58	2.278,58
Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten	P5	1.986,15	2.172,64	2.265,89	2.361,93	2.481,93
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>			<i>0 Jahre</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>9 Jahre</i>
Beschäftigte nach P 5 mit 3 bis 9 unterstellten Beschäftigten	P6	-	2.340,89	2.440,89	2.540,89	2.640,89
Wohnbereichsleiter mit 10 bis 24 Mitarbeitern	P7	-	2.445,89	2.545,89	2.645,89	2.745,89
Pflegedienstleitung Tagespflege	P8	-	2.590,89	2.690,89	2.790,89	2.890,89
Pflegedienstleitung ambulante Pflegestation	P9	-	2.665,89	2.765,89	2.865,89	2.965,89
Pflegedienstleitung stationäre Einrichtung ab 51 Mitarbeiter	P10	-	2.715,89	2.815,89	2.915,89	3.015,89

Erhöhung um 5,6 % ab dem 01.01.2017

		In EUR - gültig ab: 01.01.2017				
Tätigkeitsbeispiele*	Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>		<i>0 Jahre</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>6 Jahre</i>	<i>10 Jahre</i>
Betreuungskräfte, Betreuungsassistenten	P2	1.688,03	1.763,04	1.868,64	1.974,24	2.079,84
Pflegekräfte	P3	1.772,43	1.851,20	1.956,80	2.062,40	2.168,00
Altenpflegehelfer (1jährige Ausbildung)	P4	1.870,89	2.060,97	2.161,29	2.279,46	2.406,18
Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten	P5	2.097,37	2.294,31	2.392,78	2.494,20	2.620,92
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>			<i>0 Jahre</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>9 Jahre</i>
Beschäftigte nach P 5 mit 3 bis 9 unterstellten Beschäftigten	P6	-	2.471,98	2.577,58	2.683,18	2.788,78
Wohnbereichsleiter mit 10 bis 24 Mitarbeitern	P7	-	2.582,86	2.688,46	2.794,06	2.899,66
Pflegedienstleitung Tagespflege	P8	-	2.735,98	2.841,58	2.947,18	3.052,78
Pflegedienstleitung ambulante Pflegestation	P9	-	2.815,18	2.920,78	3.026,38	3.131,98
Pflegedienstleitung stationäre Einrichtung ab 51 Mitarbeiter	P10	-	2.867,98	2.973,58	3.079,18	3.184,78

Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“:

In EUR - gültig ab: 01.09.2016							
Tätigkeitsbeispiele*	Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>		<i>0 Jahre</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>8 Jahr</i>	<i>12 Jahr</i>	<i>17 Jahre</i>
Erziehungshelfer	S3	1.808,75	1.904,09	1.974,32	2.054,60	2.134,87	2.215,16
Erziehungshelfer in Ausbildung zur Erzieherin	S4	2.034,68	2.260,47	2.400,96	2.496,29	2.586,60	2.727,31
Erzieherin mit Staatl. Anerk.	S5	2.214,00	2.430,00	2.601,00	2.763,00	2.920,50	3.084,75
Erzieherin mit besonders schwierigen Tätigkeiten	S5a	2.232,00	2.484,00	2.682,00	2.970,00	3.240,00	3.447,00
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge	S6	2.443,77	2.744,80	2.876,08	3.206,82	3.465,22	3.620,25
Ständige Vertretung der Leitung der Kinder-Jugend-Hilfe Pädagogische Leitung	S7	2.621,71	2.893,99	3.100,73	3.338,44	3.720,86	3.886,22

Erhöhung um 3,3 % ab dem 01.01.2017

In EUR - gültig ab: 01.01.2017							
Tätigkeitsbeispiele*	Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>		<i>0 Jahre</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>8 Jahr</i>	<i>12 Jahr</i>	<i>17 Jahre</i>
Erziehungshelfer	S3	1.868,44	1.966,92	2.039,47	2.122,40	2.205,32	2.288,26
Erziehungshelfer in Ausbildung zur Erzieherin	S4	2.101,82	2.335,07	2.480,19	2.578,67	2.671,96	2.817,31
Erzieherin mit Staatl. Anerk.	S5	2.287,06	2.510,19	2.686,83	2.854,18	3.016,88	3.186,55
Erzieherin mit besonders schwierigen Tätigkeiten	S5a	2.305,66	2.565,97	2.770,51	3.068,01	3.346,92	3.560,75
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge	S6	2.524,41	2.835,38	2.970,99	3.312,65	3.579,57	3.739,72
Ständige Vertretung der Leitung der Kinder-Jugend-Hilfe Pädagogische Leitung	S7	2.708,23	2.989,49	3.203,05	3.448,61	3.843,65	4.014,46

*Die Tätigkeitsbeispiele richten sich nach dem Tarifvertrag über eine Entgeltordnung.

Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Rettungsdienst“:

		In EUR - gültig ab: 01.09.2016					
Tätigkeitsbeispiele*	Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Beschäftigungsjahre für Überleitung		<i>0 Jahre</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>6 Jahr</i>	<i>10 Jahr</i>	<i>15 Jahre</i>
Rettungssanitäter	R3	2.010,00	2.089,83	2.195,71	2.301,59	2.409,77	2.465,50
Rettungsassistenten	R4	2.110,50	2.184,57	2.296,03	2.401,91	2.514,56	2.587,01
Notfallsanitäter	R5	2.311,50	2.482,35	2.602,95	2.803,95	2.874,30	2.984,85

Erhöhung um 2% ab dem 01.04.2017

		In EUR - gültig ab: 01.04.2017					
Tätigkeitsbeispiele*	Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Beschäftigungsjahre für Überleitung		<i>0 Jahre</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>6 Jahr</i>	<i>10 Jahr</i>	<i>15 Jahre</i>
Rettungssanitäter	R3	2.050,20	2.131,63	2.239,62	2.347,62	2.457,97	2.514,81
Rettungsassistenten	R4	2.152,71	2.228,26	2.341,95	2.449,95	2.564,85	2.638,75
Notfallsanitäter	R5	2.357,73	2.532,00	2.655,01	2.860,03	2.931,79	3.044,55

Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Fahrdienste“:

		In EUR - gültig ab: 01.09.2016		
Tätigkeitsbeispiele*	Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Beschäftigungsjahre für Überleitung		<i>0 Jahre</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>
Kraftwagenfahrer	F3	1.478,32	1.513,10	1.547,89
Berufskraftfahrer (KOM)	F5	1.706,16	1.740,94	1.775,72

Erhöhung um 4,1% ab dem 01.01.2017

		In EUR - gültig ab: 01.01.2017		
Tätigkeitsbeispiele*	Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Beschäftigungsjahre für Überleitung		<i>0 Jahre</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>
Kraftwagenfahrer	F3	1.538,93	1.575,14	1.611,35
Berufskraftfahrer (KOM)	F5	1.776,11	1.812,32	1.848,52

*Die Tätigkeitsbeispiele richten sich nach dem Tarifvertrag über eine Entgeltordnung.

Entgelttabelle für Beschäftigte im Bereich „Allgemeine Verwaltung, Küche, Reinigung, Wäscherei“:

		In EUR - gültig ab: 01.09.2016			
Tätigkeitsbeispiele*	Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>		<i>0 Jahre</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>9 Jahre</i>
einfache Reinigungsarbeiten, einfache Hilfstätigkeiten	A2	1.478,32	1.513,10	1.547,89	1.582,67
Maschinenbediener Wäscherei und Reinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung, Küchenhilfe, Hauswirtschaftskräfte, Wohnbereichshelfer	A3	1.554,84	1.589,63	1.624,41	1.659,20
einfache kaufmännische Tätigkeiten, Hausmeister	A4	1.634,85	1.669,63	1.704,42	1.739,20
Koch/Köchin, kaufmännische Berufsausbildung, Haustechniker, Elektrofachkraft	A5	1.796,59	1.831,38	1.866,16	1.900,95
Teamleitung von 3 bis 9 Mitarbeiter	A6	1.871,38	1.906,16	1.940,95	1.975,73
Entgeltabrechnung	A7	2.358,36	2.393,14	2.427,92	2.462,71
Bilanzbuchhaltung, Leitung mit Personal- und Budgetverantwortung ab 25 Mitarbeiter	A8	2.608,80	2.643,58	2.678,37	2.713,15

Anmerkung: bis zum 31.12.2016 keine Stufe 5.

Erhöhung um 4,1% ab dem 01.01.2017

		In EUR - gültig ab: 01.01.2017				
Tätigkeitsbeispiele*	Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<i>Beschäftigungsjahre für Überleitung</i>		<i>0 Jahre</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>9 Jahre</i>	<i>13 Jahre</i>
einfache Reinigungsarbeiten, einfache Hilfstätigkeiten	A2	1.538,93	1.575,14	1.611,35	1.647,56	1.687,56
Maschinenbediener Wäscherei und Reinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung, Küchenhilfe, Hauswirtschaftskräfte, Wohnbereichshelfer	A3	1.618,59	1.654,80	1.691,01	1.727,23	1.767,23
einfache kaufmännische Tätigkeiten, Hausmeister	A4	1.701,88	1.738,08	1.774,30	1.810,51	1.850,51
Koch/Köchin, kaufmännische Berufsausbildung, Haustechniker, Elektrofachkraft	A5	1.870,25	1.906,47	1.942,67	1.978,89	2.018,89
Teamleitung von 3 bis 9 Mitarbeiter	A6	1.948,11	1.984,31	2.020,53	2.056,73	2.096,73
Entgeltabrechnung	A7	2.455,05	2.491,26	2.527,46	2.563,68	2.603,68
Bilanzbuchhaltung, Leitung mit Personal- und Budgetverantwortung ab 25 Mitarbeiter	A8	2.715,76	2.751,97	2.788,18	2.824,39	2.864,39

*Die Tätigkeitsbeispiele richten sich nach dem Tarifvertrag über eine Entgeltordnung.